

Günter Frankenberg

Bändiger des Leviathan

Erhard Denninger zum 70. Geburtstag

Wer den Leviathan bändigen will, sollte einen auch historisch langen Atem haben. Und über eine mehr als nur homöopathische Dosis Unerschrockenheit verfügen. Denn der »sterbliche Gott« – er tritt üblicher Weise unter der Firmenbezeichnung »Staat« auf – lässt sich, obwohl in der Postmoderne schwächelnd, das Zepter ungerne aus der Hand nehmen. Will sagen: er verzichtet nicht kampflös auf sein Monopol legitimer Gewaltsamkeit. Im Gegenteil: dem allzu weltlichen biblischen Riesen gelüstet es, lässt man ihn nur gewähren, stets nach mehr. Und weiß zu seiner Verteidigung eine beachtliche Phalanx getreuer Knappen an seiner Seite, die sich um ihn scharen und behaupten, Widerstand sei zwecklos, jedenfalls staatsfeindlich.

Erhard Denninger hat es als Ritter des Rechtsstaats dennoch unternommen, den Leviathan zu bändigen. Mit den Waffen der Kritik ist er nicht einmal, nicht zweimal, nein, unablässig und unermüdlich zu Felde gezogen, um den Leviathan in seine verfassungsrechtlichen Schranken zu weisen. Zur Freude seiner Schüler, die öffentlich die Revolution ausrufen, ihn aber – man war 1968 bekanntlich dezent – insgeheim als »Ede« verehren. Und zur geringen Begeisterung mancher *peers*, die nach jeder Publikation aus der Feder des Rechtsstaatlers E. D. in der Vereinigung der Staatsrechtler gleich enger zusammen rücken. Zur Staatsverteidigung. Was diese anfangs seinem jugendlichen Übermut, später dem berüchtigten revolutionären Miasma in Frankfurt am Main zuschreiben mögen, offenbart der Titel seiner Aufsatzsammlung von 1990, liest man ihn nicht als Beschreibung eines erreichten Zustands, sondern programmatisch als Lebensaufgabe: *Der gebändigte Leviathan*.

Hier liegt ein Schlüssel zum Verständnis von Erhard Denninger. Von seinem Leben und Werk, wie es üblicher Weise heißt. Gewiss: nicht alle Stationen seiner Vita, nicht alle Tätigkeiten als Hochschullehrer, Autor, Kommentator, Gutachter und Prozessvertreter, als Organisator und Moderator der Römerberggespräche und nicht alle Publikationen können über den Leisten der Leviathanbändigung geschlagen werden. Doch von allem immerhin ein beträchtlicher und besonders wichtiger Teil.

Der 12-jährige Erhard erlebt den Leviathan, vermutlich erstmals, in der Individualgestalt eines tschechischen Schalterbeamten im sudetischen Komotau, der ihm die Fahrkarte nach Sachsen verweigert, und bald in der Kollektivgestalt der russischen Besatzungstruppen, vor denen er seine Briefmarken versteckt, bevor er mit seinen Eltern umständelhalber, es ist Krieg, gen Norden nach Hamburg flieht. Als die Briefmarken, von einem unbekannt Soldaten bald unter dem Teppich gefunden, wiederum vermutlich, in Leningrad oder Dnepopetrowsk angekommen sind, hat Erhard Denninger das damals so genannte Reichsprotektorat Böhmen und Mähren längst hinter sich gelassen. Nach einer raschen Folge kriegsbedingter Orts- und Schulwechsel von Hamburg nach Bad Nauendorf und schließlich Stuttgart schreibt er sich, interessiert an Philosophie, Deutsch und Geschichte, für das *studium generale* am Leibniz-Kolleg in Tübingen ein. Ein Referat über – man ahnt es – Hobbes' Leviathan – führt zu einer Kursänderung in Richtung auf das Studium der Rechte, das ihn als DAAD-Stipendiat bald nach Lausanne führt. Dort, muss er jedoch erfahren, kommt der Leviathan nicht vor, was einen weiteren Wechsel nach Mainz nahe legt. Auch wegen der Nähe zu Frankfurt. In Mainz unterzieht er sich dem Ersten Staatsexamen ab, in Stuttgart dem Zweiten. Der Leviathan ist damit wieder in Sichtweite.

Bereits in seinem ersten Aufsatz bringt Erhard Denninger als Wissenschaftler den Rechtsstaat gegen die Staatsräson in Stellung (1961) und formuliert eine seiner Leitfragen für zahlreiche spätere Publikationen und Aktivitäten: wie ein demokratischer Rechtsstaat theoretisch einzuhegen und praktisch anzuleiten sei. Die andere Leitfrage folgt wenige Jahre später und offenbart den eigentlichen Hintersinn der Leviathanbändigung: wie lässt sich das Subjekt als Individuum – in seiner privaten Schutzsphäre, in seinem *status activus* und seinem *status constituens* als Aktivbürger – schützen, und welche Möglichkeiten bürgerlicher Selbstverteidigung und Selbstbestimmung eröffnen sich ihm im Aggregatzustand solidarischer, aber dennoch nicht homogener Gemeinschaftlichkeit. Diese Fragestellung wird eingeleitet mit der Habilitation *Rechtsperson und Solidarität* (1967).

Auf den Feldern der Staats-, Verfassungs- und Grundrechtstheorie drängt Erhard Denninger beharrlich und energisch aus dem Schatten der nicht nur von Carl Schmitt hier zu Lande nachhaltig kultivierten Tradition einer Hobbesianischen Staatslehre. Er löst deren Bausteine – Souveränität des Staates, Homogenität der Gesellschaft und allfälliger Sicherheitsimperativ – von ihrem Entstehungs- und Verwendungskontext einer zunächst absolutistischen, dann autoritärstaatlichen Herrschaft ab. Dann widmet er sie um in die tragenden Säulen einer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung. Er trennt die monolithische Souveränität auf in ein Bündel von teil- und übertragbaren Kompetenzen (*Vom Ende nationalstaatlicher Souveränität in Europa*, JZ 2000), schließt Staatslehre und Verfassungstheorie an die Bedingungen des Regierens in einer intern differenzierten, pluralistischen Gesellschaft an (*Staatsrecht I und II* 1973/1979) und versteht Sicherheit nicht als hoheitliche Leistung, sondern als komplexe, grundrechtsnormative Struktur sich selbst regierender Gesellschaften. Von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit weist er den Weg in eine Welt, in der Sicherheit, Vielfalt und Solidarität zur Geltung kommen (*Menschenrechte und Grundgesetz* 1994). Damit vollzieht er den Übergang von der klassischen zu einer modernen Staatslehre, die in der Theorie einer rechtsstaatlich-demokratischen Verfassung aufgeht. Als flankierende Maßnahme zu diesem Vorhaben unterzieht er autoritärstaatliche Traditionsreste und Neuschöpfungen wie insbesondere Versuche, die demokratische Legalität gegen eine höhere Legitimität auszuspielen (*Verfassungstreue und Schutz der Verfassung*, VVDStRL 37/1979) und eine »objektive Wertordnung« zu inthronisieren, einer entschiedenen Kritik (*Freiheitsordnung – Wertordnung – Pflichtordnung*, JZ 1975) und gibt so der Staatslehre ein liberal-demokratisches Profil.

Für Erhard Denninger ist zu sehr auch die Praxis von Interesse, als dass er es dabei belassen könnte, nur die Fundamente einer neuen Theorie zu legen. Schon frühzeitig wird der theoretische Spurwechsel dogmatisch vorbereitet und verankert. Und zwar nahe liegender Weise in den Strukturen und Argumentationsfiguren eines auf den demokratischen Rechtsstaat eingestellten Verfassungs- und Sicherheitsrechts. Eben die dogmatische Bändigung des Leviathan – oder weniger metaphorisch: des mit übermäßiger Eingriffstiefe operierenden Staates (*Der Präventionsstaat*, KJ 1988). So hat bereits 1968 seine *Polizei in der freiheitlichen Demokratie*, wiederum ein Titel mit programmatischer Bedeutung, in der *scientific community* Aufsehen erregt. Später geraten immer mehr die von Informationseingriffen wie Lauschangriff, Schleierfahndung und Rasterfahndung oder zuletzt Anti-Terrormaßnahmen ausgehenden Gefährdungen der grundrechtlich geschützten Freiheitssphäre in seinen kritischen Blick. In einer Serie weiterer Veröffentlichungen hat er tatkräftig Beihilfe geleistet, das »besondere Gewaltverhältnis« zu Grabe zu tragen und das Recht der inneren Sicherheit im Lichte der rechtsstaatlich-demokratischen Verbürgungen neu auszuarbeiten. Mit der Stabilisierung der Grundrechte wird *uno actu* die herkömmliche öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut abgetragen.

Zum Interesse an Praxis gehört auch Erhard Denningers nie erlahmende Bereitschaft, sich einzumischen, bürgerschaftliches Engagement nicht nur zu predigen, sondern auch zu praktizieren. Einmischungsbereitschaft und Mut verbinden und verbünden sich bei ihm mit der Neugier auf Erfahrungen außerhalb des Hochschullehrerdaseins. Und mit einer bisweilen für seine Gesundheit abträglichen Hemmung, nein zu sagen. In schwieriger Zeit – die Rede war Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre immerhin von nichts Geringerem als der Revolution – stellt er sich für die Rektorat der Frankfurter Universität zur Verfügung und gleich darauf für die Leitung der Hochschulabteilung des Hessischen Wissenschaftsministeriums. Er wechselt gleichsam die Seite und sieht sich plötzlich als Teilhaber des Leviathan in der Kritik, obwohl er doch nur die Gefechtslage beruhigen wollte. Erschöpft vom Schlachtenlärm und wohl auch erleichtert kehrt er nach diesem Intermezzo in die kreative Stille des Juridicums der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt am Main zurück.

Von seiner Dissertation *Die Traditionsfunktion des Seekonnossements im internationalen Privatrecht* aus dem Jahre 1959 bis zu seiner eben publizierten *Bitte um etwas Nachdenklichkeit* in Sachen *Integration und Identität* (KJ 4/2001) führt weder eine gerade Linie noch lassen sich die damit eingerahmten Publikationen auf einen einfachen Nenner bringen. Auch für eine Bilanz wäre es viel zu früh. Denn Vielfalt ist nicht nur Erhard Denningers Thema, sondern geradezu sein politisch-juristischer Aggregatzustand. Dieser gestattet ihm nicht nur, sondern zwingt ihn, auf neue Problemlagen zu reagieren. Nach der Zwei-Schwerter-Lehre mit dem theoretischen und dem dogmatischen Schwert lebt und praktiziert er die agonale Demokratie als anerkannte Autorität auf allen nur erdenklichen Foren: in der juristischen Literatur, in Kommission und vor Ausschüssen des Bundestages, in Beiräten und Gerichtshöfen, in Kuratorien, auf allen Fernsehkanälen und in der Weltpresse, hier zu nennen vor allem »Der Spiegel« und die »Kritische Justiz«. Überall dort stellt er sich den Fragen, was unter Identität, zumal einer europäischen, zu verstehen ist, ob Freiheit wirklich durch Sicherheit verbürgt werden kann, unter welchen Bedingungen mit menschlichem Leben geforscht werden könnte, wie sich die Entwicklung riskanter Technologien rechtlich steuern lässt, wie sich ein Bundesratspräsident bei der uneinheitlichen Stimmabgabe eines Bundeslandes zu verhalten hat. Etc. etc. Und ist um posthobbesianische Antworten nie verlegen.

Will man angesichts solcher Diversifizierung dennoch einen roten Faden isolieren, eine Thematik herausheben, die Erhard Denninger mit besonders viel Herzblut geschrieben hat, dann sind dies die Grund- und Menschenrechte. Aus allen aktuellen Perspektiven versucht er, sie zur Sprache und zur Geltung zu bringen, in dem er sie zunächst einmal gegen staatliche Ingerenz, dann gegen die Gefahren, die nicht vom Staat, sondern von modernen Technologien und ihren Zauberlehrlingen ausgehen, härtet. Doch bei der Eingriffsabwehr bleibt er nicht stehen, sondern modelliert die Grund- und Menschenrechte, genauer: mit ihnen schon frühzeitig den *status constituens* und dann die Umrisse einer europäischen Identität. So gewinnt er für die Bändigung des Leviathan, dessen Souveränität ohnehin schwächelt, eine neue strategische Option und neue Bündnispartner. Die Option äußert sich im thematischen Übergang von der Legitimität staatlicher Herrschaft zur Integration intern differenzierter, pluralistischer Gesellschaften. Als Bündnispartner kommen damit die einzelnen und assoziierten Aktivbürger ins Spiel. Sie sind zugleich Träger der Grund- und Menschenrechte wie auch die Akteure, die durch wechselseitige Anerkennung die fragile Textur sozialer Integration weben. Gelingt die Integration, dann kann ein Teil der Bändigungsarbeit von den anständig-zivilgesellschaftlichen »Aufständigen« übernommen und fortgesetzt werden. Für den anderen Teil steht er, wie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu vermuten ist, weiterhin zur Verfügung.

Unermüdlich wie eh und je. 70 ist für einen radikalen Reformen schließlich kein Alter. Zumal wenn er sich wie Erhard Denninger die Kräfte klug eingeteilt und die kritische Energie Schritt für Schritt und Wort für Wort gesteigert hat.